

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 323 vom 13. Juli 2017

BE Obergericht, 2017-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_323

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 323 du 13 juillet 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 323 del 13 luglio 2017

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen Diebstahls, einfacher Körperverletzung, Gefährdung des Lebens etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) erstattete am 28. Mai 2017 Strafanzeige gegen die A._____ AG (nachfolgend: Beschuldigte) wegen Diebstahls, evtl. bandenmässigen Diebstahls, fahrlässiger Körperverletzung, Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, falscher Anschuldigungen, übler Nachrede und Beschimpfung, mehrfach begangen. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) stellte mit Verfügung vom 13. Juli 2017 (Zustellung am 3. August 2017) das Verfahren ein. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 11. August 2017 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Einstellungsverfügung. Die Generalstaatsanwaltschaft nahm am 25. August 2017, die Beschuldigte am 28. August 2017 zur Beschwerde Stellung. Sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch die Beschuldigte beantragten die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer hat innert Frist keine Replik eingereicht.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert, soweit die Beschwerde den Streitgegenstand betrifft (Art. 382 Abs. 1 StPO).

E. 3

xiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 2 zu Art. 309 StPO). Um die Strafanzeige zu beurteilen, wurden von der Staatsanwaltschaft Akten beigezogen. Das Verfahren wurde durch diesen Aktenbeizug eröffnet. Es ist somit korrekterweise die Einstellung und nicht eine Nichtanhandnahme erfolgt. Des Weiteren wurden nicht nur Antragsdelikte angezeigt, weshalb sich eine Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft rechtfertigte. Die Einstellung des Verfahrens anstelle der Nichtanhandnahme brachte keinen Nachteil. Der Beschwerdeführer erhielt zudem im vorliegenden Verfahren die Möglichkeit, gegen die Einstellung der Staatsanwaltschaft Einwände geltend zu machen (vgl. Art. 393 Abs. 2

StPO).

E. 4

Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann die Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu

E. 5

Mai 2016, das er mit identischem Inhalt sowohl an die Beschuldigte als auch an E._____, Liegenschaftseigentümer, geschickt habe. In diesem Schreiben äussere sich der Beschwerdeführer in einer Weise, die auf den ersten Blick geeignet sei, die Ehre des Unternehmens resp. von deren Mitarbeitenden zu verletzen. Das Verfahren sei nicht an die Hand genommen worden, da die Beschuldigte ihren Strafantrag später zurückgezogen habe. Es bleibe festzustellen, dass die Strafanzeige vom 27. Juli 2016 jedenfalls nicht von vornherein unbegründet gewesen sei und die Beschuldigte damit nicht wider besseres Wissen gehandelt habe. Der Tatbestand der falschen Anschuldigung sei damit offensichtlich nicht erfüllt. Zusammengefasst ergebe sich, dass die strafrechtlichen Vorwürfe, die der Beschwerdeführer gegen die Beschuldigte resp. deren Angestellte erhebe, soweit es im Einzelnen nicht bereits an den Prozessvoraussetzungen mangle oder offenkundig kein Straftatbestand erfüllt sei, jedenfalls materiell unbegründet sei.

E. 5.2

Gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Nach Art. 127 StGB macht sich strafbar, wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt. Durch die Kündigung der Wohnung werden die angezeigten Tatbestände nicht erfüllt. Die Beschuldigte verwaltet die Liegenschaften und handelte im Auftrag des Eigentümers, E._____, welcher, wie die Staatsanwaltschaft korrekt ausführt, durch die Kündigung sein obligatorisches Recht ausübte. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Körperverletzung stattgefunden haben soll. Genauso wenig liegt eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit vor. Dem Vermieter müsste diesfalls Garantenstellung zukommen, was vorliegend klarerweise zu verneinen ist. Die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft war rechtmässig, da offensichtlich kein Straftatbestand erfüllt ist und kein Tatverdacht gegenüber der Beschuldigten vorliegt.

E. 6

de zu tief an. Da sich sowohl die C._____ GmbH als auch die Beschuldigte grundlos geweigert hätten, die Gegenstände zu retournieren, hätten beide mutwillig gehandelt. Die Staatsanwaltschaft berücksichtige die Wiederbeschaffungskosten nicht. Der Diebstahl hätte unter gegebenen Umständen als Officialdelikt eingestuft werden können. Mit der Argumentation der Staatsanwaltschaft werde dem Beschwerdeführer das Recht auf eine «Diebstahlmeldung» abgesprochen. Die offiziell eingereichte Diebstahlmeldung bei der Staatsanwaltschaft sei bisher unbeantwortet geblieben. Zudem sei die Polizei am 3. Juni 2017 über den Diebstahl informiert worden. Demnach habe eine Behörde fristgerecht Kenntnis von dem Diebstahl gehabt. Im Übrigen werde geltend gemacht, dass das Auslaufdatum der Rechnungsfrist der dritten Mahnung am 9. Mai 2016 als

Diebstahlszeitpunkt anzusehen sei. Da die Täter bekannt gewesen seien, bleibe laut Hausratversicherung nur die Rückforderung oder die finanzielle Entschädigung. Demnach sei der Diebstahl immer noch als Offizialdelikt einzustufen. Die C._____ GmbH und die Beschuldigte seien am 3. Juni 2016 zum letzten Mal von der Polizei aufgefordert worden, die entwendeten Sachen zu retournieren. Die Staatsanwaltschaft habe demnach nicht die «vollen Tatbestände» betrachtet oder habe es versäumt, spezifische und nötige Dokumente beizuziehen. Die Argumentation und «möglicherweise willkürliche Selektion im Beantragen von Anträgen an die Staatsanwaltschaft» sei nicht haltbar und eine Frechheit für jedes bestohlene Opfer. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft bezüglich der Verantwortlichkeit der entwendeten Gegenstände sei falsch. E._____ habe den Auftrag gegeben, die Gegenstände «aufzuräumen» (der genaue Wortlaut sei nicht bekannt). Die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen zu prüfen, was E._____ D._____ genau gesagt habe und alleine den Aussagen von D._____ geglaubt. Die Verantwortung über den Fortlauf des Geschehens habe E._____ an D._____ übertragen. D._____ habe die Verantwortung der Beschuldigten «erst im Alleingang und nachhinein zugeschoben». Ob D._____ das Recht dazu gehabt habe, sei von der Staatsanwaltschaft nicht geklärt worden. Im Übrigen bestehe immer noch das Recht, die entwendeten Dinge zurückzufordern und den Schaden finanziell geltend zu machen. Es gelte auch zu bemerken, dass «durch die nicht Umtrieben der C._____ GmbH und D._____, Geschäftsinhaber selbst, der Schaden massiv gesteigert wurde, und mehrere 10K Franken Schaden bereits auf Seiten des Beschwerdeführers entstanden sind.» Dieser Schaden werde geltend gemacht.

E. 7

Nach Art. 139 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemandem, eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen. D._____ hat während der Einvernahme gegenüber der Staatsanwaltschaft ausgesagt, auf Weisung des Eigentümers, E._____, gehandelt zu haben. Die E-Mail-Korrespondenz belegt nicht, dass die Beschuldigte für die Wegnahme der Gegenstände verantwortlich war. Hinzu kommt, dass die Wegnahme der Gegenstände am 11. Januar 2016 stattfand, der Beschwerdeführer reichte jedoch erst am 28. Mai 2017 Strafanzeige ein. Ein allfälliger Diebstahl hätte am 11. Januar 2016 und nicht, wie der Beschwerdeführer geltend macht, bei Ablauf der Rechnungsfrist am 9. Mai 2016 stattgefunden. Bei einem Diebstahl unter einem Wert von CHF 300.00 handelt es sich um ein geringfügiges Vermögensdelikt (BGE 121 IV 261 E. 2d), welches gemäss Art. 172ter StGB lediglich auf Antrag mit Busse bestraft wird. Bei Sachen, die einen Markt- und Verkehrswert haben, ist für die Bemessung des Schadens allein dieser massgebend (BGE 116 192 E. 2b/aa). Der Beschwerdeführer geht von einem (anfänglichen) Schaden von CHF 504.00 aus, wobei er zusätzlich zu dem Wiederbeschaffungswert von CHF 155.00 den Aufwand für die Neubeschaffung und die Briefkommunikation und in der Folge Mahngebühren in Rechnung stellt. Allfällige Folgeschäden sind nicht zu berücksichtigen. Es ist von einem Schaden von CHF 155.00 auszugehen, womit es sich um ein geringfügiges Vermögensdelikt handeln würde, welches lediglich auf Antrag mit Busse bestraft wird. Die Antragsfrist erlischt gemäss Art. 31 StGB nach Ablauf von drei Monaten, wobei die Frist an dem Tag beginnt, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Die C._____ GmbH informierte die Bewohner der G._____ (Ort) darüber, dass Sachen, welche den Bauarbeiten im Keller im Weg stehen, umdeponiert würden. Der Beschwerdeführer wusste somit, dass nicht die

Beschuldigte, sondern die C._____ GmbH am 11. Januar 2016 tätig wurde und die Gegenstände entfernte. Der Zeitpunkt des allfälligen Diebstahls verschiebt sich durch die Rechnungsstellung des Beschwerdeführers nicht auf den 9. Mai 2016, wie von diesem angenommen. Auch die Aufforderung der Polizei gegenüber der C._____ GmbH und der Beschuldigten vom 3. Juni 2016, die Gegenstände zu retournieren, ändert nichts daran, dass ein allfälliger Diebstahl am 11. Januar 2016 stattgefunden hätte. Selbst wenn tatsächlich die Beschuldigte für die Weg- nahme der Gegenstände verantwortlich gewesen wäre, wäre die Antragsfrist von drei Monaten nicht eingehalten worden. Dem Beschwerdeführer wurde damit nicht das Recht auf das Stellen eines Strafantrages abgesprochen, die Frist für eine Strafanzeige war lediglich abgelaufen. Da es sich bei der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB und der unrechtmässi- gen Aneignung gemäss Art. 137 StGB ebenfalls um Antragsdelikte handelt, ist auf das Gesagte zu verweisen. Somit fehlt es sowohl an einem Tatverdacht, als auch an Prozessvoraussetzungen und die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft war rechtmässig. Auf die Prüfung der Verantwortlichkeit für das Entfernen der Gegenstände kann aus diesem Grund verzichtet werden.

E. 7.1

Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a-e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollstän- dige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; kein Straftatbestand erfüllt ist; Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen; Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.

E. 7.2

Gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet. Nach Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Bei der Verleumdung gemäss Art. 174 StGB, der üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB und der Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB handelt es sich um Antragsdelikte. Wie die Staatsanwaltschaft korrekt ausführt, hat der Beschwerde- führer spätestens am 15. Februar 2017, im Rahmen der Einvernahme durch die Polizei, vom Inhalt der Strafanzeige der Beschuldigten Kenntnis erhalten. Die An- tragsfrist ist somit bereits am 16. Mai 2017 abgelaufen, womit die Strafanzeige vom 28. Mai 2017 zu spät erfolgte.

E. 7.3

Gemäss Art. 303 StGB macht sich strafbar, wer einen Nichtschuldigen wider bes- seres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschul- digt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen oder wer in an- derer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen. Der Strafantrag der Beschuldigten erfolgte aufgrund eines

Schreibens des Be- schwerdeführers vom 5. Mai 2016, welcher dieses sowohl an die Beschuldigte, als auch an den Eigentümer der Liegenschaften, E. _____, verschickte. Wie die Staatsanwaltschaft in der Verfügung vom 13. Juli 2017 richtig ausführt, war die Strafanzeige aufgrund der Äusserungen des Beschwerdeführers nicht von vorn-

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 10

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.